



„3. Änderungssatzung des Zweckverbandes Stadtentwässerung Glückstadt zur Abwassersatzung vom 17. Februar 2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.06.2005“

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 31 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadtentwässerung Glückstadt“, im Folgenden SEG genannt, vom 01.06.2006 die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

1. In § 1 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- 1) Die SEG errichtet und betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) Zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch die Kläranlage Nord für häusliches Schmutzwasser
 - b) Zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (Dezentralen Schmutzwasserbeseitigung)
 - d) Zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Rahmen des Mitbenutzungsrechtes der Kläranlage Süd für industrielles Schmutzwasser

auf dem Gebiet der Stadt Glückstadt und darüber hinaus für die auf dem Gebiet der Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis liegenden Grundstücke Grillchaussee 18 und 40 aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis vom 11.11.1997

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Glückstadt, den


Der Verbandsvorsteher

